

6128/AB
Bundesministerium vom 08.06.2021 zu 6283/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.323.874

Wien, 7.6.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6283/J des Abgeordneten Wurm betreffend Haftung für Entscheidungen des Nationalen Impfgremiums im Zusammenhang mit dem Impfstoff von AstraZeneca** wie folgt:

Frage 1:

Welche Entscheidungen hat das Nationale Impfgremium seit dem 1.1.2020 für das BMSGPK gefällt?

Das Nationale Impfgremium fällt keine Entscheidungen, sondern ist das wissenschaftliche Beratungsorgan des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 8 des Bundesministeriengesetzes 1986 i.d.g.F. in allen Angelegenheiten des Impfens, die in seinen Kompetenzbereich fallen.

Frage 2:

Welche Entscheidungen betrafen die Corona-Pandemie?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 3:

Wie wurden diese Entscheidungen dokumentiert?

Das Nationale Impfgremium fällt keine rechtlich bindenden Entscheidungen. Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt, in dem die medizinisch-fachlichen Empfehlungen dokumentiert sind.

Frage 4:

Sind diese Dokumentationen für die Öffentlichkeit einsehbar?

Auf der Homepage des Sozialministeriums (<https://www.sozialministerium.at/The-men/Gesundheit/Impfen/Nationales-Impfgremium.html>) werden diese Protokolle veröffentlicht.

Frage 5:

Wie viele Sitzungen (vor Ort und via Videokonferenz) des Nationalen Impfgremiums fanden seit dem 1.1.2020 statt?

Seit dem 01.01.2020 haben 26 Sitzungen des Nationalen Impfgremiums stattgefunden (Stand: 04.05.2021).

Frage 6:

Bei welchen Sitzungen wurden Sachverhalte betreffend der Corona-Pandemie beraten und entschieden?

Die Protokolle der Sitzungen, in denen Sachverhalte betreffend die Corona-Pandemie beraten wurden, sind auf der Homepage des BMSGPK (<https://www.sozialministerium.at/The-men/Gesundheit/Impfen/Nationales-Impfgremium.html>) einsehbar.

Frage 7:

Welche Mitglieder haben jeweils an diesen Sitzungen des Nationalen Impfgremiums teilgenommen und welche waren entschuldigt?

Grundsätzlich sind die meisten Mitglieder des Nationalen Impfgremiums anwesend und nehmen nur in einem Ausnahmefall nicht teil.

Frage 8:

Wie war das jeweilige Abstimmungsverhalten bei allen seit dem 1.1.2020 getroffenen Entscheidungen des Nationalen Impfgremiums?

Das Nationale Impfgremium bezieht die unterschiedlichen Meinungen und Ansichten in seine Beratungen ein, es konnte jedoch immer eine konsensuale Empfehlung gefunden werden.

Frage 9:

Wie war das jeweilige Abstimmungsverhalten bei allen seit dem 1.1.2020 getroffenen Entscheidungen des Nationalen Impfgremiums im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie?

Siehe Antwort zu Frage 8.

Frage 10:

Bei welchen Sitzungen wurde der Impfplan diskutiert, beschlossen und neuerlich novelliert bzw. adaptiert?

Der COVID-19-Impfplan wurde von meinem Ressort auf Basis der Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums erarbeitet. Der jährliche Impfplan Österreich ist ein medizinisch-fachliches Dokument, um interessierten Ärztinnen und Ärzten sowie Impfwilligen einen Überblick über aktuelle zur Verfügung stehende und empfohlene Impfungen zu geben und ist online abrufbar.

Frage 11:

Bei welchen Sitzungen wurden Beratungen und Entscheidungen über die Zulassung und den Einsatz von Corona-Impfstoffen durchgeführt bzw. getroffen?

Die Sitzungen, in denen das Nationale Impfgremium über den Einsatz von Corona-Impfstoffen beraten hat, sind auf der Homepage des BMSGPK einsehbar. Zulassungen von COVID-19-Impfstoffen wurden nicht vom Nationalen Impfgremium, sondern von der europäischen Behörde ausgesprochen.

Frage 12:

Bei welchen Sitzungen wurden Beratungen und Entscheidungen über die Zulassung und den Einsatz des Corona-Impfstoffs von AstraZeneca durchgeführt bzw. getroffen?

Siehe Antwort zu Frage 11.

Frage 13:

Welche Haftung übernehmen die Mitglieder des Nationalen Impfremiums zivil- und strafrechtlich für Ihre Entscheidungen?

Eine unmittelbare zivilrechtliche Haftung besteht nicht, da das Nationale Impfremium lediglich der Beratung des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers dient. Zu den strafrechtlichen Aspekten darf auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz verwiesen werden.

Frage 14:

Welche Rechtsgrundlagen werden für die zivil- und strafrechtliche Haftung der Mitglieder des Nationalen Impfremiums herangezogen?

Siehe Antwort zu Frage 13.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

